



Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 51/2025

18. Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung Feststellung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ für das Jahr 2026 vom 25. November 2025.....	A 706	3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Fäkaliensatzung) vom 5. November 2025.....	A 711
3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (VwKostS) vom 30. Oktober 2025	A 707	Öffentliche Bekanntmachung der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur Geltung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)	A 713
Bekanntmachung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig zur Feststellung „Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig“ vom 27. November 2025	A 708	Bekanntmachung der Unfallkasse Sachsen über die Außerkraft- und Inkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften vom 18. Juni 2025 vom 5. Dezember 2025.....	A 719
Bekanntmachung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig über die Möglichkeit der Einsichtnahme in den Beteiligungsbericht 2025 vom 1. Dezember 2025	A 709	Gerichte	
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldentall“ (Freiberger Mulde) (Abwassersatzung) vom 5. November 2025	A 710	Aufgebotsverfahren.....	A 720
		Zivilgericht.....	A 722
		Stellenausschreibungen	A 723

Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung Feststellung der Haushaltssatzung zum Wirtschaftsplan für den Abwasserzweckverband „Wilde Sau“ für das Jahr 2026

Vom 25. November 2025

<p>Aufgrund von</p> <p>1. § 60 Absatz 1 und § 58 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit, in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist,</p> <p>2. § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist,</p> <p>3. § 20 sowie §§ 17 und 18 der Verbandssatzung vom 29. September 2015 (SächsABl. S. 1750), die zuletzt am 25. November 2024 (SächsABl. 2025 S. 417) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung am 30. Oktober 2025 folgende Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan beschlossen:</p>	<p>§ 1</p> <p>Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt:</p> <p>1. im Erfolgsplan</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>die Erträge</td> <td style="text-align: right;">3.859.100 €</td> </tr> <tr> <td>die Aufwendungen</td> <td style="text-align: right;">3.905.700 €</td> </tr> <tr> <td>Jahresergebnis</td> <td style="text-align: right;">-46.600 €</td> </tr> </table> <p>2. im Liquiditätsplan</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit</td> <td style="text-align: right;">1.067.800 €</td> </tr> </table>	die Erträge	3.859.100 €	die Aufwendungen	3.905.700 €	Jahresergebnis	-46.600 €	Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.067.800 €	<p>Mittelzu-/Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit -2.325.000 €</p> <p>Mittelzu-/Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit -424.400 €</p> <p>§ 2</p> <p>Es werden außerdem festgesetzt:</p> <table border="0" style="margin-left: 20px;"> <tr> <td>1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td>2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td>3. die Betriebskostenumlage für die Stadt Wilsdruff</td> <td style="text-align: right;">409.468 €</td> </tr> <tr> <td>die Betriebskostenumlage für die Stadt Tharandt</td> <td style="text-align: right;">15.032 €</td> </tr> <tr> <td>4. Umlage der Gemeinde Klipphausen für Einleitung der Abwässer</td> <td style="text-align: right;">245.500 €</td> </tr> <tr> <td>5. Finanzierungskostenumlage</td> <td style="text-align: right;">0 €</td> </tr> <tr> <td>6. der Höchstbetrag an Kassenkrediten</td> <td style="text-align: right;">300.000 €</td> </tr> </table> <p>§ 3</p> <p>Die Haushaltssatzung nebst Wirtschaftsplan (Anlage) tritt, entsprechend § 76 Abs. 3 Satz 1 der SächsGemO, am 1. Januar 2026 in Kraft.</p>	1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0 €	2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €	3. die Betriebskostenumlage für die Stadt Wilsdruff	409.468 €	die Betriebskostenumlage für die Stadt Tharandt	15.032 €	4. Umlage der Gemeinde Klipphausen für Einleitung der Abwässer	245.500 €	5. Finanzierungskostenumlage	0 €	6. der Höchstbetrag an Kassenkrediten	300.000 €
die Erträge	3.859.100 €																							
die Aufwendungen	3.905.700 €																							
Jahresergebnis	-46.600 €																							
Mittelzu-/Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	1.067.800 €																							
1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen	0 €																							
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 €																							
3. die Betriebskostenumlage für die Stadt Wilsdruff	409.468 €																							
die Betriebskostenumlage für die Stadt Tharandt	15.032 €																							
4. Umlage der Gemeinde Klipphausen für Einleitung der Abwässer	245.500 €																							
5. Finanzierungskostenumlage	0 €																							
6. der Höchstbetrag an Kassenkrediten	300.000 €																							

Wilsdruff, 24.11.2025

Carsten Hahn
Verbandsvorsitzender

Mit Schreiben der Rechtsaufsichtsbehörde vom 21. November 2025 wurde die Rechtmäßigkeit der Haushaltssatzung 2026 sowie des Wirtschaftsplanes mit Anlagen bestätigt.

Die Satzung wurde ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung erfolgt hiermit gemäß den Festlegungen der Sächsischen Gemeindeordnung in

der geltenden Fassung unter dem Hinweis, dass die Haushaltssatzung 2026 einschließlich des Wirtschaftsplanes in der Zeit vom 5. Januar 2026 bis einschließlich 13. Januar 2026 zu den üblichen Dienstzeiten (täglich von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zur kostenlosen Einsicht in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“, Löbtauer Straße 6 in 01723 Wilsdruff ausliegt.

Wilsdruff, den 25. November 2025

Abwasserzweckverband „Wilde Sau“
Carsten Hahn
Verbandsvorsitzender

3. Änderungssatzung zur Verwaltungskostensatzung des Abwasserzweckverbandes „Wilde Sau“ (VwKostS)

Vom 30. Oktober 2025

Präambel

Aufgrund § 46 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) und § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) beschließt die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Wilde Sau“ in ihrer Sitzung am 30. Oktober 2025 folgende Änderung zur Satzung über die Erhebung von Kosten in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung) vom 23.09.2010:

Artikel 1 Änderungen

Im Kostenverzeichnis nach § 4 Abs. 2 der Verwaltungskostensatzung wird die Verwaltungsgebühr unter 2.1. (Entscheidungen über Anträge, Genehmigungen, Ablehnungen, Gestattungen und andere Handlungen, die dem

unmittelbaren Nutzen der Beteiligten dienen) ergänzt. Das Kostenverzeichnis wird wie folgt um Pkt. 2.1.4 ergänzt:

- 2.1.4 Kosten für Gartenwasserzähler/Abzugszähler
- 2.1.4.1 Registrierung von besonderen Messeinrichtungen zur Erfassung oder Absetzung von Wassermengen (gem. §§ 2, 43 Abs. 2, 44 Abs. 2, 4 AbwS) einschließlich der Ermittlung der insoweit der öffentlichen Anlage zugeführten Menge bzw. der Entscheidung über den Absetzungsantrag
je Messeinrichtung zum 31.12.
des Geschäftsjahres EUR 21,75 jährlich
- 2.1.4.2 Grundgebühr – Verplombung von besonderen Messeinrichtungen (Gartenwasserzähler/ Brauchwasserzähler/Absetzzähler)
je Messeinrichtung EUR 50,00

Artikel 2 In-Kraft-Treten

(1) Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Wilsdruff, 30. Oktober 2025

Carsten Hahn
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist;
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind;

3. der Bürgermeister bzw. Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat;
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Wilsdruff, 30. Oktober 2025

Carsten Hahn
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig zur Feststellung „Jahresabschluss 2024 des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig“

Vom 27. November 2025

Gemäß § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird bekannt gegeben, dass die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig in ihrer Sitzung am 24. November 2025 den Jahresabschluss des ZVNL für das Haushaltsjahr 2024 festgestellt hat und folgender Beschluss gefasst wurde.

Beschluss:

Die Verbandsversammlung des ZVNL stellt den Jahresabschluss 2024 wie folgt fest:

1.1 Ergebnisrechnung

Ordentliches Ergebnis:	14.156.297,67 €
Sonderergebnis:	0,00 €
Abdeckung von Fehlbeträgen aus Vorjahren:	0,00 €
verbleibendes Gesamtergebnis:	14.156.297,67 €

1.2 Finanzrechnung

Zahlungsmittelsaldo aus laufender Verwaltungstätigkeit als Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf:	4.118.955,14 €
Zahlungsmittelsaldo aus Investitionstätigkeit:	-17.169,05 €
veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf:	4.101.786,09 €
Zahlungsmittelsaldo aus Finanzierungstätigkeit:	0,00 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Vorgängen:	0,00 €

Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr:	4.101.786,09 €
Endbestand an liquiden Mitteln am Ende des Haushaltsjahres:	9.159.467,04 €

1.3 Vermögensrechnung

Bilanzsumme	78.373.511,00 €
davon entfallen auf der Aktivseite auf	
das Anlagevermögen	13.962.163,53 €
das Umlaufvermögen	61.225.753,39 €
Aktive Abgrenzungsposten	3.155.594,08 €

davon entfallen auf der Passivseite auf	
die Kapitalposition	59.225.442,47 €
die Sonderposten	41.721,00 €
die Rückstellungen	15.337.839,57 €
die Verbindlichkeiten	3.768.507,96 €
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €

2. Verwendung des Jahresergebnisses:

Überschuss des Gesamtergebnisses, der in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingestellt wird: 14.156.297,67 €.

Gemäß § 88c Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung liegt der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht 2024 nach dieser öffentlichen Bekanntmachung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig zu den üblichen Geschäftszeiten von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Leipzig, den 27. November 2025

Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig
Kai Emanuel
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung
des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig
über die Möglichkeit der Einsichtnahme
in den Beteiligungsbericht 2025**

Vom 1. Dezember 2025

Gemäß § 99 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung wird hiermit bekannt gegeben, dass der Beteiligungsbericht 2025 des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig (ZVNL) für das Berichtsjahr 2024 der Verbandsversammlung in der Sitzung am 24. November 2025 vorgelegt und von dieser zur Kenntnis genommen wurde.

In der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig, Emilienstraße 15 (2. Etage) in

04107 Leipzig wird dieser Beteiligungsbericht ab 22. Dezember 2025 zu den üblichen Geschäftszeiten

von 9:00 Uhr bis 15:30 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Darüber hinaus kann der Beteiligungsbericht 2025 auch auf der Homepage des Zweckverbandes für den Nahverkehrsraum Leipzig eingesehen werden.

Leipzig, den 1. Dezember 2025

Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig
Kai Emanuel
Verbandsvorsitzender

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Abwassersatzung)

Vom 5. November 2025

Präambel

Aufgrund von § 56 des Wasserhaushaltgesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist, und des § 50 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und des § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2, 9 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2025 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Abwassersatzung vom 6. Juni 2023) (SächsABl. AAz. S. A 402) beschlossen:

Artikel 1 Änderungsbestimmungen

(1) § 47 „Höhe der Abwassergebühren“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 47 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Grundgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. je angeschlossene Wohneinheit (§ 41 Abs. 2) | 160,00 EUR/Jahr |
| 2. je angeschlossene Gewerbeeinheit (§ 41 Abs. 3) | 160,00 EUR/Jahr |
| 3. für Grundstücke mit Industriebetrieben, Gewerbebetrieben, landwirtschaftlichen und öffentlichen Einrichtungen nach der Größe des/der Wasserzähler(s): | |
| a) Trinkwasserzählergröße bis Qn 2,5 \triangle Q3 = 4 m ³ /h | 160,00 EUR/Jahr |

- | | |
|--|--------------------|
| b) Trinkwasserzählergröße Qn 6 \triangle Q3 = 10 m ³ /h | 384,00 EUR/Jahr |
| c) Trinkwasserzählergröße Qn 10 \triangle Q3 = 16 m ³ /h | 640,00 EUR/Jahr |
| d) Trinkwasserzählergröße Qn 15 \triangle DN 50 \triangle Q3 = 25 m ³ /h | 960,00 EUR/Jahr |
| e) Trinkwasserzählergröße Qn 25 \triangle DN 65 \triangle Q3 = 40 m ³ /h | 1.600,00 EUR/Jahr |
| f) Trinkwasserzählergröße Qn 40 \triangle DN 80 \triangle Q3 = 63 m ³ /h | 2.560,00 EUR/Jahr |
| g) Trinkwasserzählergröße Qn 60 \triangle DN 100 \triangle Q3 = 100 m ³ /h | 3.840,00 EUR/Jahr |
| h) Trinkwasserzählergröße Qn 150 \triangle DN 150 \triangle Q3 = 250 m ³ /h | 9.600,00 EUR/Jahr. |

Die Größe der Trinkwasserzähler wird nach europäischer Messgeräte-richtlinie (MID) gekennzeichnet (zu beziehen über die Deutsche Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V., Josef-Wirmer-Str. 1–3, 53123 Bonn).

(2) Die Einleitungsgebühren für die Teilleistungen Schmutzwasser- und Niederschlagswasserentsorgung werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Schmutzwasserentsorgung beträgt:

Staffel 1 bis 20.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	4,18 €/m ³
Staffel 2 ab 20.001 bis 40.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	2,90 €/m ³
Staffel 3 ab 40.001 bis 60.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	2,18 €/m ³
Staffel 4 ab 60.001 bis 80.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,87 €/m ³
Staffel 5 ab 80.001 bis 100.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,70 €/m ³
Staffel 6 über 100.000 m ³ Jahresverbrauch je Anschluss	1,59 €/m ³
2. Die Einleitungsgebühr für die Teilleistung der Niederschlagswasserentsorgung beträgt: 0,66 €/m².

(3) Für die Teilleistung der Einleitung von Schmutzwasser, dass nach dem Stand der Technik vorgereinigt ist, in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind nach § 41 Abs. 1, bemisst sich die Abwassergebühr nach der entsprechend §§ 42 und 43 ermittelten Abwassermenge und beträgt: 1,54 €/m³.

(4) Für Grundstücke, die im laufenden Jahr vom Abwassernetz getrennt bzw. an das Abwassernetz angeschlossen werden, wird die Grundgebühr nur anteilig erhoben.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Abwassersatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Halsbrücke, den 02.12.2025

Torsten Schreckenbach
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen

- Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Fäkaliensatzung)

Vom 5. November 2025

Präambel

Aufgrund von § 48 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. S. 503), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und der §§ 4, 14 und 124 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist, und dem § 47 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Februar 2022

(SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 13. Dezember 2023 (SächsGVBl. S. 876) geändert worden ist, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) in ihrer öffentlichen Sitzung am 2. Dezember 2025 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben des Abwasserzweckverbandes „Muldental“ (Freiberger Mulde) (Fäkaliensatzung vom 26. November 2019, 1. Änderung vom 24. November 2020, 2. Änderung vom 23. November 2022) (SächsABl. AAz. S. A 859/SächsABl. AAz. S.942/SächsABl. AAz. S. A741) beschlossen:

Artikel 1
Änderungsbestimmungen

(1) § 12 „Höhe der Gebühren“ wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12
Höhe der Gebühren

(1) Für die Grundstücksentwässerungsanlagen nach § 1 Abs. 1 wird eine jährliche Grundgebühr erhoben. Diese beträgt 30,00 EUR pro Jahr/je Anlage. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem die private Grundstücksentwässerungsanlage erstmals in Betrieb gegangen oder durch öffentlichen Kanalanschluss endgültig abgelöst wird, je als voller Monat gerechnet.

(2) Die Gebühr für die Ableitung des vorgereinigten Abwassers aus Kleinkläranlagen in öffentliche Kanäle wird gesondert in der Abwassersatzung geregelt.

(3) Die Entsorgungsgebühren betragen ab Inkrafttreten dieser Satzung:

a) Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	29,73 EUR prom ³ Schlamm
b) Fäkalien aus abflusslosen Gruben (nur Trockentoilette)	38,44 EUR prom ³ Inhalt
c) Fäkalien aus abflusslosen Gruben (mit Wasserspülung)	22,75 EUR prom ³ Inhalt
d) Abflusslose Sammelgruben für häusliches Gesamtabwasser	20,67 EUR prom ³ Inhalt

(4) Folgende Zulagen gelten:

- a) Bei der Entleerung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben, bei denen mehr als 20 m Saugschlauch benötigt werden, ist ein Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag pro durchgeführte Entleerung zu zahlen. Der Saugschlauch-Mehrlängenzuschlag beträgt 1,00 EUR je Meter Saugschlauchmehrlänge. Die Zulage für ein zusätzliches Schlauchfahrzeug (erforderlich ab 60 Meter Gesamt-Schlauchlänge) beträgt pauschal 89,25 EUR.
- b) Für unvorhergesehene, zusätzliche Arbeiten wie beispielsweise Verunreinigungen oder erschwerte Zugänge zur Grundstücksentwässerungsanlage beträgt die Erschwernisgebühr 29,75 EUR je angefangene 30 Minuten.
- c) Für eine vergebliche Anfahrt wird eine Gebühr von 29,75 EUR erhoben.
- d) Die Zulage für Mindermengen < 1 m³ beträgt 11,90 EUR.
- e) Die Zulage für Abfuhr mit Fahrzeug = < 2 m³ beträgt 29,75 EUR.
- f) Die Zulage für eine von § 5 Abs. 5 Satz 1 abweichende (Anmeldefrist 4 Wochen), vom Gebührenschuldner geforderte Einzelanfahrt beträgt 71,40 EUR.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese 3. Änderungssatzung zur Fäkalienatzung tritt am
1. Januar 2026 in Kraft.

Halsbrücke, den 02.12.2025

Torsten Schreckenbach
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 in Verbindung mit § 21 Absatz 3 des Sächsischen

Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Verband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Öffentliche Bekanntmachung der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur Geltung der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A)

Die Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH ändern sich zum 01.01.2026 wie folgt:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.) § 1 Absatz 3 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage und Entsorgung des auf diesem Grundstück anfallenden Abwassers ist auf einem besonderen – bei der Gesellschaft erhältlichen – Vordruck zu stellen. Dieser Antrag gilt auch für sonstige Dienstleistungen sowie für die befristete Einleitung von Abwässern aus Baustelleneinrichtungen.“

2.) § 1 Absatz 6 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:

„Der Vertrag über den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Anschlussvertrag) bzw. die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage (Einleitvertrag) soll schriftlich abgeschlossen werden. Im Übrigen kommt der Vertrag durch Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage zustande, soweit die Gesellschaft nach Kenntnis der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage nicht innerhalb von drei Monaten widerspricht. Die Gesellschaft hat dem Anschlussnehmer/Kunden den Vertragsabschluss unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die AEB-A hinzuweisen. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bei Vertragsabschluss sowie im Übrigen auf Verlangen die dem Vertrag zu Grunde liegenden AEB-A einschließlich der Kostenregelungen für Anschlussnehmer und das gültige Preisblatt unentgeltlich auszuhändigen. Der Kunde ist verpflichtet, der Gesellschaft die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage unverzüglich mitzuteilen. Die Gesellschaft ist berechtigt, nach Prüfung der Beschaffenheit und der Menge des eingeleiteten Abwassers oder deren Veränderungen, weitere für einen ordnungsgemäßen Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderliche Festlegungen zu Lasten des Anschlussnehmers/Kunden zu treffen (z. B. Bau einer Vorreinigung, Bau einer Rückhaltung, Festlegung von Einleitstellen); diese gelten als Vertragsbestandteil.“

3.) § 5 Absatz 5 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:

„Oberflächenwasser, Grund- und Schichtenwasser sowie Baugrubenwasser, auch soweit es verschmutzt und aus Sicht des Grundwasserschutzes nicht versickerungsfähig ist, ist kein Abwasser im Sinne des Sächsischen Wassergesetzes bzw. § 2 Nr. 1 der Abwassersatzung. Es besteht für die Gesellschaft keine Beseitigungspflicht. Die Gesellschaft ist jedoch im Einzelfall nach Prüfung berechtigt, im Rahmen ihrer wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten, die

Entsorgung des nicht unter die Abwasserbeseitigungspflicht fallenden Wassers als Dienstleistung anzubieten. Dazu ist vom Anschlussnehmer/Kunden rechtzeitig und gesondert die Einleitung zu beantragen.“

4.) § 8 Absatz 4 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:

„Das Niederschlagswasserentgelt berechnet sich nach den an die öffentliche Abwasseranlage direkt oder indirekt angeschlossenen bebauten und/oder befestigten (versiegelten) abrechnungsrelevanten Flächen gemäß Anlage 5 dieser AEB-A.“

5.) In Anlage 1 Absatz 2 Buchstabe k der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird wie folgt neu gefasst:

„nicht neutralisierte Kondensate aus Brennwärmeanlagen gemäß DWA-A 251 (Ausgabe August 2024).“

6.) In Anlage 2 der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH werden die Ausgabestände der benannten DIN-Normen ergänzt. Zudem wird der nachfolgende 2. Absatz neu gefasst:

„* Bei Betreuung eines Fettabscheiders nach DIN EN 1825-1 (Ausgabe Dezember 2004) und DIN EN 1825-2 (Ausgabe Mai 2002) und der Vorlage des Nachweises über die regelmäßige Entsorgung des Fettabscheiders gemäß DIN 4040-100 (Ausgabe Dezember 2016) wird der Grenzwert für schwerflüchtige lipophile Stoffe auf 300 mg/l festgelegt.

Die Abwasserprobenahme erfolgt entsprechend der Abwasserverordnung und der DIN 38402-11 A11 (Ausgabe Februar 2009) als Einzel-/Stichprobe, als qualifizierte Stichprobe oder als Mischprobe mittels automatischen Probenehmers oder mittels Schöpfgerät je nach Erfordernissen und der örtlichen Situation. Die Feststellung der Beschaffenheit des Abwassers erfolgt entsprechend den Festlegungen in der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung).

7.) In Anlage 7 Absatz 2 Buchstabe a der Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH wird der Ausgabestand des Arbeitsblattes DWA-A 221 ergänzt.

Öffentliche Bekanntmachung der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH zur Geltung des Preisblattes für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung.

Die Preise für die Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH ändern sich zum 01.01.2026 wie folgt:

1. Trinkwasserpreise

Der Trinkwasserpreis setzt sich zusammen aus dem Basispreis, dem Bereitstellungspreis und dem Mengenpreis. Der Basispreis und der Bereitstellungspreis werden taggenau auf der Basis von 365 Tagen für den abgerechneten Leistungszeitraum berechnet.

1.1 Basispreis	Euro/Monat	2.1.1 Basispreis	Euro/Monat
je betriebsfähiger Trinkwasseranlage	5,00	je betriebsfähiger Schmutzwasseranlage	4,50
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,35	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,86
Gesamtpreis	5,35	Gesamtpreis	5,36
1.2 Bereitstellungspreis		2.1.2 Bereitstellungspreis	Euro/Monat
Der Bereitstellungspreis wird in Abhängigkeit von der Größe des Trinkwasserzählers berechnet:		Der Bereitstellungspreis wird in Abhängigkeit von der Größe des Trinkwasserzählers berechnet:	
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) bis 10 m ³ /Jahr	7,40	– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) bis 10 m ³ /Jahr	3,25
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,52	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,62
Gesamtpreis	7,92	Gesamtpreis	3,87
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 10 bis 100 m ³ /Jahr	9,57	– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 10 bis 100 m ³ /Jahr	4,22
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,67	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,80
Gesamtpreis	10,24	Gesamtpreis	5,02
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 100 bis 200 m ³ /Jahr	11,16	– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 100 bis 200 m ³ /Jahr	4,87
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,78	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,93
Gesamtpreis	11,94	Gesamtpreis	5,80
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 200 bis 400 m ³ /Jahr	12,58	– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 200 bis 400 m ³ /Jahr	5,52
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,88	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	1,05
Gesamtpreis	13,46	Gesamtpreis	6,57
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 400 bis 1.000 m ³ /Jahr	45,86	– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 400 bis 1.000 m ³ /Jahr	20,13
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	3,21	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	3,82
Gesamtpreis	49,07	Gesamtpreis	23,95
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 1.000 m ³ /Jahr	62,88	– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 2,5 m ³ /h (Q_3 4*) über 1.000 m ³ /Jahr	27,60
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	4,40	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	5,24
Gesamtpreis	67,28	Gesamtpreis	32,84
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 6 m ³ /h (Q_3 10*) bis 500 m ³ /Jahr	78,12	– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 6 m ³ /h (Q_3 10*) bis 500 m ³ /Jahr	34,29
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	5,47	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	6,52
Gesamtpreis	83,59	Gesamtpreis	40,81
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 6 m ³ /h (Q_3 10*) über 500 m ³ /Jahr	133,15	– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 6 m ³ /h (Q_3 10*) über 500 m ³ /Jahr	58,46
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	9,32	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	11,11
Gesamtpreis	142,47	Gesamtpreis	69,57
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 10 m ³ /h (Q_3 16*)	295,89	– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 10 m ³ /h (Q_3 16*)	129,90
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	20,71	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	24,68
Gesamtpreis	316,60	Gesamtpreis	154,58
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 15 m ³ /h (Q_3 25*)	443,84	– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung bis Q_n 15 m ³ /h (Q_3 25*)	194,85
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	31,07	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	37,02
Gesamtpreis	474,91	Gesamtpreis	231,87
– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung ab Q_n 40 m ³ /h (Q_3 63*)	1.183,57	– bei Wasserzählern mit einer Nennleistung ab Q_n 40 m ³ /h (Q_3 63*)	519,61
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	82,85	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	98,73
Gesamtpreis	1.266,42	Gesamtpreis	618,34
1.3 Mengenpreis	Euro/m³	* Die bisherige Größenbezeichnung für Wasserzähler hat sich geändert.	
Kubikmeterpreis, netto	2,67	Die Kennzeichnung Q_n (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch Q_3 (Dauerdurchfluss) ersetzt.	
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,19		
Gesamtpreis	2,86		
1 m ³ = 1.000 Liter			
2. Abwasserpreise		2.1.3 Mengenpreis	Euro/m³
2.1 Schmutzwasserpreise		Einleitung von häuslichem Schmutzwasser (bei Einhaltung der Grenzwerte gem. Anlage 1 der AEB-A) Kubikmeterpreis, netto	2,00
Der Schmutzwasserpreis setzt sich zusammen aus dem Basispreis, dem Bereitstellungspreis und dem Mengenpreis. Der Basispreis und der Bereitstellungspreis werden taggenau auf der Basis von 365 Tagen für den abgerechneten Leistungszeitraum berechnet.		zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,38
		Gesamtpreis	2,38

2.1.4 Starkverschmutzerzuschläge

(Grenzwerte nach Anlage 1 der AEB-A)

Für die Überschreitung der Grenzwerte für Schmutzwasser werden bei folgenden Parametern Zuschläge zum Schmutzwasserpreis erhoben:

	Euro/m³ je mg/l	Euro/kg
CSB – Chemischer Sauerstoffbedarf	0,00031	0,31
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,06
Gesamtpreis		0,37
TOC – organisch gebundener Kohlenstoff, gesamt	0,00126	1,26
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,24
Gesamtpreis		1,50
TNb – gesamter gebundener Stickstoff	0,00815	8,15
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		1,55
Gesamtpreis		9,70
Phosphor, gesamt (P)	0,00561	5,61
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		1,07
Gesamtpreis		6,68
abfiltrierbare Stoffe (AFS)/suspendierte Stoffe	0,00026	0,26
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		0,05
Gesamtpreis		0,31
AOX – adsorbierbare organisch gebundene Halogene	0,02237	22,37
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		4,25
Gesamtpreis		26,62
Quecksilber (Hg)	2,23690	2.236,90
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		425,01
Gesamtpreis		2.661,91
Kupfer (Cu)	0,04474	44,74
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		8,50
Gesamtpreis		53,24
Cadmium (Cd)	0,44738	447,38
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		85,00
Gesamtpreis		532,38
Chrom (Cr)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		17,00
Gesamtpreis		106,48
Nickel (Ni)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		17,00
Gesamtpreis		106,48
Blei (Pb)	0,08948	89,48
zzgl. Umsatzsteuer 19 %		17,00
Gesamtpreis		106,48

Die Messung und Abrechnung erfolgt milligrammgenau. Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit gesonderter Rechnungslegung. Die gesonderten Vertragsbedingungen sind in den AEB-A geregelt.

2.2 Abwasserkontrolle**Euro**

Zahlungsverpflichtung gemäß § 7 (5) der AEB-A

Qualifizierte Stichprobe	215,00**
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	40,85**
Gesamtpreis	255,85**
Mehrstunden-Mischprobe	229,00**
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	43,51**
Gesamtpreis	272,51**

Zahlungsverpflichtung gemäß § 8 (7) der AEB-A

Kostenpflichtige	Nachkontrolle
bei Fehleinbindung/Falscheinleitung	175,00
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	33,25
Gesamtpreis	208,25

** zzgl. Laborkosten nach Aufwand

2.3 Niederschlagswasserpreis Euro/m²_{abr.} Jahr

Einleitung von Niederschlagswasser von Privatgrundstücken sowie von Flächen kommunaler und öffentlicher Einrichtungen (ohne öffentliche Straßen, Wege und Plätze) auf Basis der angeschlossenen bebauten und versiegelten Flächen	1,07
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,20
Gesamtpreis	1,27

Die Abrechnung erfolgt bei monatsanteiliger Nutzung taggenau.

Aabr. (m²_{abr.}) = angeschlossene bebaute und befestigte Flächen (m²) x Versiegelungsgrade

2.4 Entsorgung von Inhalten aus Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen Euro/m³

(bei den Ziffern 2.4.1, 2.4.2 und 2.4.3 wird auf Grundlage der Frischwassermenge abgerechnet)

- 2.4.1 Entsorgung von Schmutzwasser**
(bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 7 AEB-A) aus kundeneigenen Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigungsstufe, die nicht dem Stand der Technik entsprechen (§ 7 Abs. 2 Satz 1 und 2 AbwS der Stadt Leipzig und des ZV WALL) und an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind
- | | |
|----------------------|-------------|
| Basispreis: | siehe 2.1.1 |
| Bereitstellungspreis | siehe 2.1.2 |
| Mengenpreis: | siehe 2.1.3 |
- 2.4.2 Entsorgung von Schmutzwasser**
(bei Einhaltung der Grenzwerte nach Anlage 7 AEB-A) aus kundeneigenen Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe, die an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind
- | | |
|-------------------------|-------------|
| Basispreis: | siehe 2.1.1 |
| Bereitstellungspreis | siehe 2.1.2 |
| Mengenpreis: | 1,41 |
| zzgl. Umsatzsteuer 19 % | 0,27 |
| Gesamtpreis | 1,68 |
- 2.4.3 Entsorgung von Inhalten aus Abwassersammelgruben**
(außer Trockentoiletten) im Leistungsumfang gemäß § 2 Absatz 1 der AEB-K
- | | |
|----------------------|-------------|
| Basispreis: | siehe 2.1.1 |
| Bereitstellungspreis | siehe 2.1.2 |
| Mengenpreis: | siehe 2.1.3 |
- 2.4.4 Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen mit und ohne biologische Reinigungsstufe, die nicht an eine**

öffentliche Abwasserleitung angeschlossen sind, sowie Trockentoiletten im Leistungsumfang gemäß § 2 Absatz 1 der AEB-K

	Euro/m ³
Basispreis:	36,73
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	6,98
Gesamtpreis	43,71

Leistungsumfang:

Im Leistungsumfang gemäß § 2 Absatz 1 der AEB-K für die Preise nach Ziffer 2.4 sind folgende Bedingungen enthalten:

- Schlauchlänge bis 60m
- Entsorgungsleistungen in der Zeit von Montag bis Freitag von 6 bis 20 Uhr (unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben, insbesondere des Bundesimmissionsschutzgesetzes)
- Abpumpen und Transport

Rundungsregeln:

Entsorgungsmengen unter 1 m³ werden auf vollem³ aufgerundet.

Ab 1 m³ werden angefangene halbem³ wie folgt abgerundet:

- Mengen von ...,1 bis ...,4 werden auf vollem³ abgerundet
- Mengen von ...,6 bis ...,9 werden auf halbem³ abgerundet

Mehraufwendungen werden von der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH gesondert in Rechnung gestellt.

2.5	Entsorgungsdienstleistungen	Euro/m ³
2.5.1	Befristete Einleitung von unbelastetem Wasser aus Grundwasserabsenkung, Baugruben-entwässerung	2,09
	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,40
	Gesamtpreis	2,49
2.5.2	Drainagewasser	2,09
	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	0,40
	Gesamtpreis	2,49

Die vorgenannten Entsorgungen werden nur im Rahmen der technischen Möglichkeiten übernommen.

2.5.3	Für die befristete Entsorgung von belastetem Grundwasser werden der Mengenpreis gemäß 2.1.3 und der Starkverschmutzerzuschlag je nach Belastung entsprechend Ziffer 2.1.4 erhoben.	
-------	--	--

3.	Mobile Versorgung	Euro
	Standrohre	
	Grundbetrag	25,00
	zzgl. Umsatzsteuer 7 %	1,75
	Gesamtpreis	26,75
	Tagessatz für die Ausleihe	4,21
	zzgl. Umsatzsteuer 7 %	0,29
	Gesamtpreis	4,50

Bei Nutzung des Standrohres zur Bereitstellung von Trinkwasser ist eine Freigabeuntersuchung verpflichtend.

	Freigabeuntersuchung	85,00
	zzgl. Umsatzsteuer 7 %	5,95
	Gesamtpreis	90,95

Für die Leihe eines Standrohres ist grundsätzlich eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Die Sicherheitsleistung wird nach Rückgabe des Standrohres mit dem Entgelt verrechnet.

Sicherheitsleistung:	500,00
----------------------	--------

Die verbrauchte Menge wird abgelesen und mit dem geltenden Trinkwassermengenpreis gem. 1.3 und, soweit zutreffend, mit den jeweils geltenden Mengenpreisen für die Schmutzwasserentsorgung gem. 2.1.3 berechnet.

4.	Mahnkosten	Euro
	Mahnung	2,30

5.	Sperrung und Aufhebung von Sperrungen auf Kundenwunsch	Euro
	Trinkwasserhausanschluss:	
	Sperrung	180,00
	zzgl. Umsatzsteuer 7 %	12,60
	Gesamtpreis	192,60

	Aufhebung der Sperrung	180,00
	zzgl. Umsatzsteuer 7 %	12,60
	Gesamtpreis	192,60

6.	Sperrung und Aufhebung von Sperrungen wegen Versorgungseinstellung	Euro
	Persönliche Zustellung der Sperrbriefe	62,00

	Trinkwasserhausanschluss:	
	Sperrung	62,00

	Aufhebung der Sperrung	67,00
	zzgl. Umsatzsteuer 7 %	4,69
	Gesamtpreis	71,69

7.	Kostenpflichtiger Zählerwechsel	
	Ein Zählerwechsel/-ersatz wird kostenpflichtig, wenn der Anschlussnehmer/Kunde die Beschädigung oder das Abhandenkommen zu vertreten hat (z. B. durch ungenügende Sicherung zerfrorene, zerstörte oder gestohlene Zähler).	

	Zählergröße Q _n 2,5 bis Q _n 10 (Q ₃ 4 bis Q ₃ 16)*	180,00
	Zählergröße Q _n 15 bis Q _n 60 (Q ₃ 25 bis Q ₃ 100)*	615,00
	Zählergröße Q _n 150 (Q ₃ 250)*	860,00

* Die bisherige Größenbezeichnung für Wasserzähler hat sich geändert. Die Kennzeichnung Q_n (Nenndurchfluss) wird schrittweise durch Q₃ (Dauerdurchfluss) ersetzt.

8.	Kostenerstattung auf Veranlassung des Kunden	
8.1	Rechnungslegung auf Veranlassung des Kunden	
	Eine Rechnungslegung auf Veranlassung des Kunden liegt vor, wenn der Anschlussnehmer/Kunde außerhalb der Turnusrechnung auf eine zusätzliche Rechnung besteht oder diese durch Pflichtverletzung des Kunden notwendig wird (z. B. bei verspäteter Meldung von Zählerständen oder Schmutzwasserabsetzungen).	
		20,25
	zzgl. Umsatzsteuer 19 %	3,85
	Gesamtpreis	24,10

- 8.2 **Erfolgreiche Anfahrt Zählerwechsel**
Wird der Anschlussnehmer/Kunde wiederholt zu dem im Vorfeld bestimmten Termin zum Wechsel des Wasserzählers nicht angetroffen bzw. der Zugang zum Zähler nicht gewährt, wird die vergebliche Anfahrt dem Anschlussnehmer/Kunde kostenpflichtig in Rechnung gestellt.

	27,00
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	5,13
Gesamtpreis	32,13

**Regelung der Kostenerstattung
durch Anschlussnehmer für Trinkwasser
gültig ab 1. Januar 2026**

1. Grundsätze

- 1.1 Die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Trinkwasser basiert auf der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV), den Ergänzenden Bestimmungen der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt) zur AVBWasserV, sowie dem jeweils gültigen technischen Regelwerk der Gesellschaft.

- 1.2 Die Erstattung der Kosten für die Erstellung und Veränderung von Hausanschlüssen an die Gesellschaft erfolgt grundsätzlich nach Pauschalsätzen. Davon ausgenommen sind Hausanschlüsse entsprechend Punkt 2.3 dieser Regelung sowie Hausanschlüsse, die im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen durch die Gesellschaft hergestellt werden (Kosten der Erschließungsmaßnahme). Wird der Hausanschluss durch die Gesellschaft jedoch erst hergestellt, nachdem die Erschließungsmaßnahme abgeschlossen ist, so gelten die Pauschalsätze der Gesellschaft nach dieser Regelung.

- 1.3 In allen Fällen, in denen die Gesellschaft Leistungen nicht nach Pauschalsätzen sondern nach Aufwand berechnet, wird für die entstehenden Regiekosten eine Aufwandspauschale berechnet:
- | | |
|------------------------|------------|
| netto | 564,00 EUR |
| zzgl. Umsatzsteuer 7 % | 39,48 EUR |
| brutto | 603,48 EUR |
- Diese Bestimmung gilt nicht bei Erstellung von Neuanschlüssen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen.

2. Herstellung von Neuanschlüssen

2.1 Pauschalsätze

für die Herstellung eines Hausanschlusses bis einschließlich DN 100:

	bis DN 50	bis DN 100
Grundbetrag netto	3.600,00 EUR	4.126,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	252,00 EUR	288,82 EUR
Grundbetrag brutto	3.852,00 EUR	4.414,82 EUR

je laufenden Meter Anschlusslänge – mit Erdarbeiten:

netto	346,00 EUR	389,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	24,22 EUR	27,23 EUR
Meterpreis brutto	370,22 EUR	416,23 EUR

je laufenden Meter Anschlusslänge – ohne Erdarbeiten:

netto	31,00 EUR	70,00 EUR
-------	-----------	-----------

zzgl. Umsatzsteuer 7 %	2,17 EUR	4,90 EUR
Meterpreis brutto	33,17 EUR	74,90 EUR

2.2 Anschlusslänge

Als Anschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung von der Straßenmitte im Zuge der Leitung gemessen – unabhängig von der Lage der öffentlichen Versorgungsleitung – bis zur Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.

2.3 Hausanschlüsse größer DN 100

Hierfür erstellt die Gesellschaft ein gesondertes Kostangebot. Der Aufwand ist vom Anschlussnehmer zu erstatten.

2.4 Eigenleistung

- 2.4.1 Erfolgt durch den Anschlussnehmer innerhalb seines Grundstückes eine Schutzrohrverlegung nach den Vorgaben der Gesellschaft vom Hausinneren bis zur Grundstücksgrenze einschließlich Wanddurchführungen, Aufschachten, Einsanden, Verfüllen, Verdichten und Wiederherstellen der Oberfläche, gelten die Pauschalsätze gemäß Punkt 2.1, wobei sich der Grundbetrag um 15 % reduziert. Schutzrohr und Wanddurchführung verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.

- 2.4.2 Ist zwischen dem Anschlussnehmer und der Gesellschaft nur das Aufschachten, Verfüllen, Verdichten und Wiederherstellen der Oberfläche auf seinem Grundstück als Eigenleistung vereinbart, so ermäßigen sich die Hausanschlusskosten um
- | | |
|------------------------|------------------------|
| netto | 76,00 EUR/m Rohrgraben |
| zzgl. Umsatzsteuer 7 % | 5,32 EUR |
| brutto | 81,32 EUR/m Rohrgraben |
- Das Einsanden im Rahmen der Rohrverlegung erfolgt in diesem Fall ausschließlich durch die Gesellschaft bzw. durch den beauftragten Dritten.

2.5 Inbetriebsetzung

Für Trinkwasserhausanschlüsse, die nach Aufwand abgerechnet werden bzw. die im Rahmen von fremden Erschließungsmaßnahmen hergestellt wurden und bei denen im Zuge der Inbetriebsetzung keine nachträgliche Leitungsverlängerung erforderlich ist, berechnet die Gesellschaft für die Inbetriebsetzung:

netto	230,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	16,10 EUR
brutto	246,10 EUR

3. Auswechslung und Veränderung von Hausanschlüssen

3.1 Auswechslungen

Als Auswechslung gilt ausschließlich die Leitungserneuerung in gleicher Dimension und gleicher Trasse. Auswechslungen sind grundsätzlich kostenfrei, es sei denn, die Auswechslung ist technisch nicht notwendig und durch den Anschlussnehmer beauftragt. In diesem Fall gelten die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2.

3.2 Veränderungen (Änderung oder Erweiterung)

Für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, gelten die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2.

3.3 Eigenleistung
Es gelten die Regelungen gemäß Punkt 2.4.

3.4 Trennung
Ändert sich, veranlasst durch den Anschlussnehmer, die Trasse eines Hausanschlusses, so wird für die Trennung des alten Hausanschlusses folgender Pauschalbetrag berechnet:

netto	1.637,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	114,59 EUR
brutto	1.751,59 EUR

3.5 Messstellenumverlegung
Erfolgt eine vom Anschlussnehmer veranlasste Verlegung der Messstelle im Grundstück, ohne dass Leitungsbau oder Erdarbeiten erforderlich werden, so wird dafür folgender Pauschalbetrag berechnet:

netto	397,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 7 %	27,79 EUR
brutto	424,79 EUR

4. Baukostenzuschuss
Die Gesellschaft ist berechtigt, auf der Grundlage der AVBWasserV für Trinkwasser sowie der Ergänzenden Bestimmungen der Gesellschaft zur AVBWasserV einen Baukostenzuschuss zu erheben.

5. Inkrafttreten
Diese Regelung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.

**Regelung der Kostenerstattung
durch Anschlussnehmer für Abwasser
gültig ab 1. Januar 2026**

1. Grundsätze
1.1 Die Regelung der Kostenerstattung durch Anschlussnehmer für Abwasser basiert auf den jeweils gültigen Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) sowie dem jeweils gültigen technischen Regelwerk der Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH (nachfolgend Gesellschaft genannt).

1.2 Die Erstattung der Kosten für die Herstellung und Veränderung von Grundstücksanschlüssen an die Gesellschaft erfolgt grundsätzlich nach Pauschalsätzen. Davon ausgenommen sind Grundstücksanschlüsse entsprechend Punkt 2.3 dieser Regelung sowie Grundstücksanschlüsse, die im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen durch die Gesellschaft hergestellt werden (Kosten der Erschließungsmaßnahme). Wird der Grundstücksanschluss durch die Gesellschaft jedoch erst hergestellt, nachdem die Erschließungsmaßnahme abgeschlossen ist, so gelten die Pauschalsätze der Gesellschaft nach dieser Regelung.

1.3 In allen Fällen, in denen die Gesellschaft Leistungen nicht nach Pauschalsätzen, sondern nach Aufwand

berechnet, wird für die entstehenden Regiekosten eine Aufwandspauschale berechnet:

netto	564,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	107,16 EUR
brutto	671,16 EUR

Diese Bestimmung gilt nicht bei Herstellung von Neuanschlüssen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen.

2. Herstellung von Neuanschlüssen
2.1 Pauschalsatz

für die Herstellung eines Grundstücksanschlusses bis einschließlich DN 250:

Grundbetrag netto	2.919,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	554,61 EUR
Grundbetrag brutto	3.473,61 EUR

Meterpreis je laufenden Meter Anschlusslänge, bis zu einer Tiefe der Einbindung am öffentlichen Kanal (Sohle des Hausanschlusskanals) von 4,5 Meter:

Meterpreis netto	677,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	128,63 EUR
Meterpreis brutto	805,63 EUR

2.2 Anschlusslänge
Als Anschlusslänge gilt grundsätzlich die Entfernung von der Straßenmitte im Zuge der Leitung gemessen, unabhängig von der Lage des öffentlichen Abwasserkanals, bis zur Grundstücksgrenze/Einbindung in den Übergabeschacht auf dem Grundstück.

2.3 Abweichende Kosten von den Pauschalsätzen
Für die folgenden Hausanschlüsse erstellt die Gesellschaft ein gesondertes Kostenangebot:

- für Querschnitte größer DN 250 und/oder
- für eine Tiefe der Einbindung am öffentlichen Kanal größer 4,5 Meter und/oder
- für alle Leitungen, die keine Freispiegelleitungen sind.

Der Aufwand ist vom Anschlussnehmer zu erstatten.

2.4 Einbindung des Grundstücksanschlusses an den öffentlichen Kanal in Übereinstimmung mit den Vorschriften des technischen Regelwerkes der Gesellschaft:

netto	2.622,00 EUR
zzgl. Umsatzsteuer 19 %	498,18 EUR
brutto	3.120,18 EUR

3. Veränderung von Grundstücksanschlüssen
Für die Veränderung eines Grundstücksanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst wird, gelten die Pauschalsätze und Regelungen gemäß Punkt 2.

4. Baukostenzuschuss
Die Gesellschaft ist berechtigt, auf der Grundlage der AEB-A der Gesellschaft einen Baukostenzuschuss zu erheben.

5. Inkrafttreten
Diese Regelung tritt nach der öffentlichen Bekanntmachung am 01.01.2026 in Kraft.

Alle Geschäftsbedingungen der Leipziger Wasserwerke sind im Internet einsehbar unter L.de/wasserwerke sowie im Kundencenter in der Johannisgasse 7 in Leipzig erhältlich. Gern senden wir Ihnen die Unterlagen auch zu.

Schreiben Sie uns:
Kommunale Wasserwerke Leipzig GmbH
Postfach 10 03 53, 04003 Leipzig
E-Mail: wasserwerke@L.de

Besuchen Sie uns:
Kundencenter
Johannisgasse 7, 04103 Leipzig
Telefon: 0341 969-2222

24-Stunden-Entstörungsdienst:
Telefon: 0341 969-2100

L.de/wasserwerke



Bekanntmachung der Unfallkasse Sachsen über die Außerkraft- und Inkraftsetzung von Unfallverhütungsvorschriften vom 18. Juni 2025

Vom 5. Dezember 2025

Die Vertreterversammlung der Unfallkasse Sachsen hat in ihrer fünften Sitzung am 18. Juni 2025 in Dresden beschlossen, die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ vom 1. Juli 2015 und deren Anlage 3 vom 1. Juli 2016 zum 1. Januar 2026 außer Kraft zu setzen und gleichzeitig die Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vor-

schrift 2 „Betriebsärztinnen und Betriebsärzte sowie Fachkräfte für Arbeitssicherheit“ vom 29. November 2024 zum 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.

Die Genehmigungsbehörde hat dies mit Schreiben vom 5. September 2025; – Aktenzeichen: 25-4257/4/17-2025/95932 – genehmigt.

Meißen, 5. Dezember 2025

Dr. Winter
Geschäftsführer

Gerichte

Aufgebotsverfahren

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 II 35/25**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuchs Nummer DE62 8705 0000 3321 0032 43, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Achim Zöllner, wohnhaft Parkstraße 2, 09120 Chemnitz, wird der Ausschließungsbeschluss vom 27. November 2025 öffentlich zugestellt.

Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.112 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 2. Dezember 2025

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

Amtsgericht Chemnitz **Aktenzeichen: 1 II 39/25**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 27. November 2025 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Die Alpha Immobilienvermietung Vierte GmbH & Co. KG, Stiftsbergstraße 1, 74172 Neckarsulm hat das Aufgebot zum Zwecke der Ausschließung des Gläubigers der im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Bernsdorf, Blatt 420 in Abteilung III unter Nummer 3 und 4 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 60.000,00 Euro und 25.000,00 Euro nebst 18 Prozent Zinsen, eingetragen für Helga Wagler, geborene

Semmler, geboren am 11. September 1935 sowie des Gläubigers der im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Bernsdorf, Blatt 1428 in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragenen Grundschuld in Höhe von 25.000,00 Euro nebst 18 Prozent Zinsen, eingetragen für Helga Wagler, geborene Semmler, geboren am 11. September 1935 beantragt.

Die Gläubigerin wird aufgefordert, bis spätestens zum 27. Februar 2026 ihre Rechte schriftlich anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung erfolgen wird.

Chemnitz, den 2. Dezember 2025

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz
Aktenzeichen: 1 II 44/25**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 27. November 2025 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Reinhold Markert, Herderstraße 6, 09120 Chemnitz, vertreten durch die Betreuerin Stephanie Baron, hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung der abhandengekommenen oder vernichteten Sparbücher Nummer 1381, Sparkonto-Nummer 2435, ausgestellt von der Wohnungsbaugenossenschaft Chemnitz West eG, Harthweg 150, 09117 Chemnitz; DE70 8705 0000 3100 0372 93, und DE55 8705 0000 3370 0273 63, ausgestellt von der Spar-

kasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Reinhold Markert, wohnhaft ASB Pflegeheim „Am Goetheplatz“, Herderstraße 6, 09120 Chemnitz, beantragt.

Der Ausstellerin der Sparbücher wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, bis spätestens zum 27. Februar 2026 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunden vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunden erfolgen wird.

Chemnitz, den 2. Dezember 2025

Amtsgericht Chemnitz
Pfaff
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen
Aktenzeichen: 4 II 10/24**

Herr Hubert Georg Feifel, Hofbaumgärten 46, 73230 Kirchheim unter Teck hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über den in den Grundbüchern des Amtsgerichts Döbeln von Mühlbach, Blatt 714 und 716 in Abteilung III unter Nummer 1 eingetragenen Grund-

schuld (Gesamtgrundschuld) in Höhe von 408.000 DM nebst 15 Prozent Zinsen seit 1. Dezember 1994 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 28. Februar 2026 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hainichen, den 24. November 2025

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Winkler
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Döbeln
Zweigstelle Hainichen
Aktenzeichen: 4 II 11/25**

Herr Uwe Schultz, August-Bebel-Straße 17, 04746 Hartha hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE60 8605 5462 4050 0038 19, ausgestellt von der Kreissparkasse Döbeln, Erich-Heckel-Platz 1, 04720 Döbeln auf den Namen Uwe Schultz, zuletzt wohnhaft August-Bebel-Straße 17, 04746 Hartha, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 28. Februar 2026 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Hainichen, den 24. November 2025

Amtsgericht Döbeln, Zweigstelle Hainichen
Winkler
Rechtspflegerin

Zivilgericht

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Aktenzeichen: 4 C 498/25

Die öffentliche Zustellung der Klageschrift/Anspruchsbegründung vom 10. November 2025 und der gerichtlichen Verfügung vom 1. Dezember 2025 auf Veranlassung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin Städtischen Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft Meerane mbH wird bewilligt.

Der Zustellungsadressat ist: Jan Suster, derzeit unbekanntes Aufenthalts; letzte bekannte Anschrift: Westring 74, 08393 Meerane

Prozess-/Verfahrensgegenstand: Zahlung

Die genannten Schriftstücke können in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Hohenstein-Ernstthal im Zimmer 133 eingesehen werden.

Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Hohenstein-Ernstthal, den 1. Dezember 2025

Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal
Fries
Richter am Amtsgericht

Stellenausschreibungen

Die **Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland** beabsichtigt die Stelle

Mitarbeiter Büro des Oberbürgermeisters (m/w/d)

zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen.

Wir suchen

eine zielstrebige, fachlich kompetente und belastbare Persönlichkeit. Ein hohes Maß an Engagement bei der Lösung der vielseitigen und komplexen Aufgaben in der Abteilung Büro des Oberbürgermeisters ist unabdingbar.

Zu Ihren Aufgaben gehören im Wesentlichen:

- Marktdurchführung, Umsetzung und Kontrolle der Marktsatzung und Gebührensatzung, sowie Verwaltungstätigkeiten
- ständige Vertretung der Außenstelle Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund
- Leitung von städtischen Projekten zur politischen Bildung sowie Städtepartnerschaftsarbeit
- Verwaltung der Fachliteratur sowie Haushaltsüberwachung
- Redakteur des Amtsblattes der Stadt Reichenbach im Vogtland und der Sozialen Medien, Erstellen von Beiträgen
- technische Begleitung von Verwaltungsausschuss- und Stadtratssitzungen
- tägliche Presseschau, Information des Oberbürgermeisters über politisch relevante Veröffentlichungen
- Bearbeitung, Formalprüfung und Ausfertigung von Satzungsangelegenheiten (Ortsrechtssammlung)
- Organisation von Konferenzen, Zusammenkünften, Sitzungen, Veranstaltungen Festtagen sowie deren Nachbereitung
- Mitwirken beim Marketing der Stadt Reichenbach im Vogtland
- Durchführung und Abrechnung vom Göltzschtalradlerstag
- Erarbeitung von Verwaltungsberichten und Fotodokumentationen
- Beteiligung an Veranstaltungen anderer Träger

Wir erwarten:

- Abschluss im mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst (Verwaltungsfachangestellter (m/w/d), Abschluss Angestellten-Lehrgang I) oder vergleichbare Abschlüsse
- Ausbildung als Sekretärin wünschenswert
- Grundwissen bzgl. der politischen Gremien und städtischen Gesellschaften

- selbständige Arbeitsweise und verantwortungsbewusste Arbeitseinstellung
- hohe Flexibilität und Einsatzbereitschaft
- fortgeschrittene Kenntnisse bei der Arbeit am PC
- hohes Maß an selbständiger Fort- und Weiterbildung

Wir bieten:

- einen anspruchsvollen und verantwortungsvollen Arbeitsplatz in einem gewachsenen Team unserer Verwaltung mit flexiblen Arbeitszeiten (Gleitende Arbeitszeit)
- Einstellung auf unbestimmte Zeit
- Besetzung einer Teilzeitstelle mit wöchentlicher Arbeitszeit von 90 Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten
- Eingruppierung nach EG 7 TVöD
- verschiedene Sonderzahlungen nach TVöD, zum Beispiel Jahressonderzahlung, Leistungsentgelt
- betriebliche Altersvorsorge
- Probezeit 6 Monate
- fachspezifische Weiterbildungsmöglichkeiten

Bewerbungen von schwerbehinderten Menschen werden bei gleicher fachlicher und persönlicher Eignung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften bevorzugt berücksichtigt. Ein entsprechender Nachweis über das Vorliegen einer Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist bitte in Kopie beizufügen.

Bewerbungen richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugnisabschriften, Qualifizierungsnachweisen, Arbeitszeugnissen und Beurteilungen bis zum **7. Januar 2026** an

Stadtverwaltung Reichenbach im Vogtland
Stabsstelle, Abt. Hauptverwaltung/Personalwesen
Markt 1
08468 Reichenbach im Vogtland
E-Mail: personalwesen@reichenbach-vogtland.de

Wir weisen darauf hin, dass wir als Einrichtung des öffentlichen Dienstes für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen keine Reisekosten erstatten können.

Datenschutzhinweise: Mit Ihrer Bewerbung willigen Sie ein, dass Ihre Daten bis zur Beendigung des Auswahlverfahrens gespeichert und verarbeitet werden. Ausführliche Informationen dazu finden Sie auf unserer Homepage www.reichenbach-vogtland.de unter der Rubrik Service/Datenschutz.

Heimrecht im Freistaat Sachsen

Handbuch für die Praxis



Buch, Softcover, A5, ca. 510 Seiten

ISBN: 978-3-949409-48-6

Vorbestellpreis bis 31.12.2025: **79,90 Euro**

Buchpreis ab 01.01.2026: **89,90 Euro**

Buch mit E-Book (bis 3 Nutzer):

ISBN: 978-3-949409-49-3

Vorbestellpreis bis 31.12.2025: **119,90 Euro**

Buchpreis ab 01.01.2026: **134,90 Euro**

Erscheinungstermin: **Januar 2026**

Inhalt

- Dieses Handbuch hat die Kommentierung des Sächsischen Wohnteilhaberechts (SächsWTG), der Wohnteilhaberverordnung (SächsWTVO) sowie des Heimvertragsrechts nach dem Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBGV) zum Gegenstand. Zugleich stellt es die weiteren bundesrechtlichen regulatorischen Anforderungen des Leistungs- und Zivilrechts dar.
- Das Handbuch richtet sich vornehmlich an Praktiker: Einrichtungsleitungen, Beschäftigte in den zuständigen Behörden, auf diesem Gebiet tätige Rechtsanwälte, ehrenamtlich Tätige oder sonst interessierte Bürgerinnen und Bürger.
- Generelle Zusammenfassung der Anforderungen im Heimrecht, verdeutlicht durch Beispielsfälle mit in der Praxis häufig auftretenden Problemfeldern.
- Umfassende Kommentierung des SächsWTG, der SächsWTVO sowie des WBGV sowie der für die Praxis maßgeblichen weiteren bundesrechtlichen Vorschriften.
- Darstellung der einschlägigen Gesetzes- und Verordnungstexte.
- Das Werk beleuchtet die komplexe Verzahnung der unterschiedlichen Regelungsbereiche insbesondere im Hinblick auf Vertragsgestaltung, Anwendbarkeit der einzelnen Normen entsprechend der mannigfaltigen Wohn-Pflege-Formen im senior/assisted living (einschließlich des Service-Wohnens), Investitionskosten, Entgelterhöhungen, behördliche Zuständigkeiten und Schiedsverfahren. Es bietet daher auch außerhalb des Freistaates Sachsen eine hilfreiche Orientierung für die Praxis.

Autor

Rechtsanwalt Daniel Martschink ist Partner der Kanzlei KMR Rechtsanwälte PartGmbH in Leipzig, die auf das Medizin- und Pflegerecht spezialisiert ist. Er berät bundesweit Pflegeeinrichtungen im Heim- und Pflegerecht mit Schwerpunkt auf der Schnittstelle von Zivil- und Ordnungsrecht sowie in

Ihre Bestellmöglichkeiten

Online: www.laenderrecht.de

E-Mail: office@saxonia-verlag.de

Fax: 0351/485 26 61



SV SAXONIA VERLAG

FÜR RECHT, WIRTSCHAFT UND
KULTUR GMBH

Ludwig-Hartmann-Str. 40
01277 Dresden
Telefon (0351) 485 260
www.saxonia-verlag.de